

"a G" (blauer EU-Parkausweis)

Ausnahmegenehmigung Nr.
zur Bewilligung von Parkerleichterungen

- ☐ für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
☐ für Blinde

Berechtigte/r:

Name, Vorname

geb.:

Adresse

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO), bis zu 3 Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhalteverbotes (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken. Die Ladezeiten im Gebiet der Stadt Rheine gelten zur Zeit täglich von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Verkehrsüberwachungskräfte der Stadt Rheine gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet sind, Bußgelder in Höhe von 30,-- € festzusetzen, wenn Fahrzeuge außerhalb der genannten Zeiten in der Fußgängerzone vorgefunden werden.
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterungen gelten im gesamten Bundesgebiet.

- Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
- Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
- Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
- Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen; ggfls. auch der als Anlage beigefügte Zusatzausweis.
- Beim Parken im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO) ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.
- Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung mißbraucht wird. Mißbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Eintragung des Versorgungsamtes:

aG

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:

Im Auftrag

Hörsting

Hiermit versichere ich, daß ich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Parkerleichterungen lediglich für mich bzw. für den mich befördernden Fahrzeugführer gelten. Mir ist bekannt, daß der Parkausweis bei Falschnutzung unverzüglich vom Ordnungsamt eingezogen wird.

Unterschrift des Antragstellers